

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Desz Zeugmeysters Ampt betreffend.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Das erste Buch.

xxv

Desgleichen soll des Zeugmeisters Leutenant offtmals im Kriegsrath/
vnd bey den anschlegen sein/ Insenderheyt so vonn den sachen gehandelt
wirt/die der Leutenant selbs thun oder helffen thun soll/darauff kaner des
ster bas bedacht sein.

Der Oberst Feldzeugmeyster soll nicht ein schlecht man/sonder eins güt
ten namens/zum wenigsten einer vom Adel sein.

Der ein guten verstand hab/wiß was zu der sachen gehör/auch allen sey
nen Vnderämptern/deren viel seind/wiß was yedem zinnerwalten gebüre/
was seinem dienst vnd Ampt zustee/wiß jeder zeit nach gestalt vnd geles
genheyt der sachen beuelch vnd bescheyd zugeben/auch inn allen handlun
gen/es sey im feld/inn/oder vor besatzungen/gütte anschleg vnd sein vor
theyl weiß.

Aber wölchem ein Zeughauß beuolhen wirt/als einem redlichen vnd
zeng verständigen man/den man pflegt ein haufzeugmeister zunennen/der
versteht vnd weiß/what in ein Zeughauß vnd zu der Arckelley gehörig/das
alles selbs anzustellen vnd zufördern/what zu einem ganzen Zeughauß ge
hört/Aber ein Feldzeugmeyster ist viel ein ander ding/derselbig ist Rath
vnd Zeugmeyster/Er tregt nicht allein sorg der Arckelley/sonder auch der
ganzen Kriegshandlung mit dem Obersten vnd andern Kriegsräthen.

Ein haufzeugmeyster aber ist nicht Rath dann allein souilden Zeugmey
ster becrift/Er soll aber ein verständiger vertrawter redlicher Mann sein/
der gibt auch einem Obersten Feldzeugmeyster aller ding ein Register/dars
nach sich der Feldzeugmeyster wisse zurichten vnd halten.

Des Zeugmeisters Ampt betreffend.

GIn Zeugmeyster soll auch verordnen durch seinen Leutenant wie her
nach volgt/als Lemlich Schanzmeyster vnd Geschirrmeyster/auch
Zeugschreiber vñ andre Zeugdiener/oder wa ers an der muss gehaben mag/
selb alle Monat/das alle wagen Pferdt gemustert werden/what krank/
krumb/zu klein/oder sonst vntauglich were/vnd den Pferden nicht gleichet/
wie ein jeder bestellt worden ist/die soll man aufmustern/vnd kein gelt dar
auffgeben/bis der Fürman ein ander teuglich Ros an die Statt hat/dann
die Furlent treiben offt betrug/Kauffen beytross/schwach vnd klein/vmb
wenig gelts/damitt sie nicht gefertigt seind/darauff steht dem Kriegsherr
ren vnd ganzen Feldläger nachtheyl/so geben sie auch etwann die besten
Pferdt an die statt/dardurch sie verhindert werden/jren gepürlichen last zu
führen. Darumb will vonnöten sein/das der Zeugmeyster vnderweilen
ein blinde mustering thue/vngewarneter sachen/wann man im ziehen ist/
E das

Von aller hand Kriegsrüstung vnd gebrauch/

das er den Zeugschreiber mit dem Musterzettel bey jme hab/darzu den Geschirrmeyster/so befindt er im einsetzen vnd faren/wölcher sein anzal pferde hat oder nicht.

Es will auch vonnöten sein/das der Zeugmeyster/mitt den verordneten/vnderweylen die Wägen auch mustere/dann die Furleut etwann vmb ihres nur willen beytgüter annemen zufüren/vnnd besonder lon daruon nemen/das soll keins wegs gestattet werden/die Arckelley vnd Munition wägen zu beschwären.

Item so werden auch die Wägen täglich geleichtert/dann zumal soll man wölche Wägen ire gebürliche last nicht haben/auff die Wägen hin vnnd wieder zertheylen/so lang bis sie ihren last haben/die vberigen so nichts zufüren haben/wa man jhr sonst nit bedarff/heym erlauben vnnd passieren lassen/doch hierinn allwegen sich befleisse die beste geschirr zubehalten.

Zu sollicher musterung der Wägen soll der Zeugwart/Musterherz/Zeugmeyster/mitt sampt andern verordnet werden/der weist am bisten/was er einem jeden hat zufüren auffgeladen/ auch was von einem jeden Wagen genommen/vnd vmb wie vieler geleichtert ist.

Were aber sach/das einicher Furman etwas anders/dann das seinem eigen leib zustünde/auffgeladen hett/dz soll der Zeugwart mit den verordneten zu seinen handen nemen/oder sonst ein lernen darüber machen/vnd vnder dem pöfel verbieten lassen/vnd nicht dester weniger soll der Zeugmeyster gegen demselbigen Furman mit straff fortfaren.

Doch soll der Zeugmeyster sollichs zuvor allen Furleutten zur warning in der ganzen Arckelley vmbschlagen vnd verbieten lassen/oder in ihrer beßallung verbinden.

Der Zeugmeyster soll auch fürsehung thun/damitt man ein nocturft anzalle diger Wagenpferd mit habe gehn/mitt ihren geschirren/dann es wirt gar hefftig schwer ein ganzen zug wa man an die Berg/odder tieffe Weg kompt fürzuspannen/darzu so soll vnnd darf man kein Wagen dahinden lassen/So soll vnd muß man auch im Feldzug ordnung halten/what hinf er oder an einander ort gehört/das jedes am selbigen ort beleybe/So man dann erst soll auf einem wagen pferde nemmen/einem anderen fürzuspannen/ist gut zuerwegen/what das für ein groß verhinderung bringe dem ganzen heerzug/deßgleichen sterben etwan pferde/etwa nn werden sie hindern/ auch sonst schadhafft/das man dann andere an die statt haben möge/sollte ledige wagen pferde gehören auch vnder den Geschirrmeyster.

Des